

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Krämerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 75

Diez, Mittwoch den 29. März 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 22. März 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) bestimme ich:

§ 1.

Rindvieh, Schafe und Schweine, ferner frisches und zubereitetes Fleisch von diesen Tieren sowie Fleischwaren aller Art, insbesondere auch Speck, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Gegenstände der bezeichneten Art aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

§ 2.

Wer aus dem Ausland Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Gegenstände und deren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Gegenstände im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 3.

Wer aus dem Ausland Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art einführt, hat sie bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, in handelsüblicher Weise zu verpacken und auf Abruf nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verladen. Er hat die Gegenstände auf Verlangen der Zentral-Einkaufsgesellschaft an einem von dieser zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Gegenstände übernehmen will.

§ 5.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuss den Preis endgültig fest; der Ausschuss bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter.

Der Ausschuss entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, von welchen mindestens drei dem Fachhandel angehören müssen.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 6.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Gesellschaft oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7.

Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 14 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Unterganges u. der Verschlechterung auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 8.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 5 der Ausschuss zuständig ist.

§ 9.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen an Fleisch und Fleischwaren, die zum Reiseverbrauch oder in einer Menge von höchstens zwei Kilogramm im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 10.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat bei der Abgabe der erworbenen Gegenstände die Bestimmungen des Reichskanzlers oder der von ihm bestimmten Stelle innezuhalten.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1 bis 3 dieser Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht können neben der Strafe die Gegenstände, worauf sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 12 mit dem 25. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung.

Nach Anordnung der Königl. Regierung in Wiesbaden sollen die für das Etatsjahr 1915 festgesetzten Beiträge zur Lehrer-Alterszulagenkasse, Lehrer-Ruhegehaltskasse und Real- und Elementarlehrer-Witwenkasse auch in dem Etatsjahre 1916, vorbehaltlich des späteren Ausgleiches, erhoben werden. Die Beiträge zur Volksschullehrer-Witwenkasse sind in einer Sonderbeilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung vom 12. Januar 1916 verzeichnet. Da die in jedem Vierteljahr fällig werdenden Beiträge durch Abzug an den Zuschüssen für die Schulen erhoben werden, ist es erwünscht, daß die Quittungen über diese Zuschüsse von den Gemeinde- bzw. Schulkassen rechtzeitig zum Beginn des Monats April hierher eingesandt werden.

Limburg, den 23. März 1916.

Königliche Kreisasse.
Loben.

H. 3351 M. f. S.

Berlin W. 9., 13. März 1916.

J. Nr. 1 A. 1 c. 9423 M. f. S.

Leipziger Straße 2.

V. 11 740 M. d. 3.

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Kakao vom 3. März 1916 (RGBl. S. 145).

Auf Grund des § 9 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Dr. Graf von Keyserling.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Dr. Freund.

M. 5226.

Berlin, den 29. Februar 1916.

Auf den gefälligen Bericht vom 2. Februar d. J. —
I. 12. A. J. Nr. 55 —

Bekanntmachung.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen erscheint es bedenklich, auf die Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen während des Krieges ganz zu verzichten, da gerade infolge der durch Einberufung vieler Geschäftsinhaber zum Heeresdienst bedingten unvollkommenen Geschäftsführung und der Einstellung von mancherlei ungeeigneten Hilfskräften eine Zunahme der schon in Friedenszeiten festgestellten Ordnungswidrigkeiten zu befürchten ist. Soweit es zur Bornahme der Besichtigungen an geeigneten pharmazeutischen Sachverständigen fehlt, bleibt nur übrig, allein den Kreisarzt heranzuziehen.

Selbstverständlich muß bei allen Besichtigungen den besonderen, durch den Krieg entstandenen Schwierigkeiten Rechnung getragen und auf die Beachtung der der Sicherheit des Publikums dienenden Vorschriften über Ordnung im Geschäftsbetriebe, Befolgung der Vorschriften für den Handel mit Giften usw. das Hauptgewicht gelegt werden.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez.: Kirchner.

I. 2189.

Diez, den 24. März 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 9. Dezember 1912 I. 11 870, Kreisblatt Nr. 292.

Der Königl. Landrat.

S. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung

Die Inhaber der bis zum 22. Februar 1916 aus-
gestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1
und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den
Monaten August bis November 1914, Januar bis August
1915 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wies-
baden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der
Königlichen Regierungshauptkasse hier gegen Rückgabe der
Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier,
Stallung, Naturalverpflegung und Fourage in Betracht.
Den betreffenden Gemeinden wird von hieraus oder von den
Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse
in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den
Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quit-
tieren; die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die
Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der An-
erkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der
Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt,
aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 23. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.
gez.: v. Gitzki.

J.-Nr. II. 2860.

Diez, den 24. März 1916.

An die Herren Standesbeamten der Landgemeinden.

Betrifft: Die Eheschließung russischer Untertanen.

Die infolge der Grenzsperrung für im Inlande sich auf-
haltende russische Untertanen bestehenden Schwierigkeiten
bei Beschaffung der zur Eheschließung erforderlichen Unter-
lagen lassen es zur Vermeidung unerwünschter Mißstände
angezeigt erscheinen, den russischen Verlobten die Erwirkung
der Befreiung von der Vorschrift des Artikels 43 § 1 des
Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Geset-
buch zu erleichtern. Der Herr Justizminister hat daher be-
stimmt, daß von den vorgeschriebenen Beglaubigungen der
beizubringenden ausländischen Urkunden, sofern gegen deren
Echtheit keine Bedenken bestehen, bis auf weiteres abgesehen
werden darf. Soweit in vorkommenden Fällen die Beschaf-
fung einzelner Urkunden unmöglich oder mit besonderen
Schwierigkeiten verbunden ist, wollen Sie hierher berichten.

Die Vorlegung der Geburtsurkunden wird regelmäßig
nachgelassen werden können, wenn die Namen, sowie Ort
und Zeit der Geburt oder wenigstens das Alter der Ver-
lobten durch sonstige Ausweispapiere dargetan sind.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 3071.

Diez, den 25. März 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden Betr. Zeichnung auf die IV. Kriegsanleihe.

Die mit Verfügung vom 14. März 1916, J.-Nr. II. 2606
geforderte Berichterstattung betr. die Zeichnung auf die vierte
Kriegsanleihe wird in Erinnerung gebracht u. bis spätestens
zum 4. April d. J. erwartet.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Worms, den 21. März 1916.

Bekanntmachung.

Die am 11. 3. 1916 von der Arbeitsstelle Eisenbahn-
wertstättenamt 1 Darmstadt entwichenen 3 russischen Kriegs-
gefangenen sind am 18. 3. 16 in Einsheim wieder ergriffen
worden.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Diez, den 24. März 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeinde-
rechner die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige
über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilien-
unterstützungen an die Kreiskommunalkasse Diez um-
gehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für
März einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere
Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzuzeigen.)

Sodann ist der Betrag der im März gezahlten außer-
ordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und
zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrts-
pflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 Mk.
für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehenden Mietsbei- hilfen	95 Mk.
Krankenhauskosten usw. für in Kranken- häusern untergebrachte Angehörige Einbe- rufener	115 Mk.
zus.	360 Mk.

Die Berichte müssen bis zum 1. k. Mts. sämtlich vor-
liegen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Wiesbaden, den 20. März 1916.

Bekanntmachung

I. 2359.

Am 14. d. Mts. hier gestohlen:

Ein Fahrrad Marke Vittoria, Fabrik-Nr. 372 998, mit
Freilauf, Rahmenbau, Felgen, Schutzbleche, rotlackiert.
Wert: 165 Mk.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.
J. B.
Weh.

Erledigung.

Das im Auskreiden vom 27. September 1915 unter I.
8434 aufgeführte Fahrrad Marke Vittoria Fabrik-Nr. 370 363
wurde ermittelt.

Wehlar, den 22. März 1916.

Bekanntmachung.

Nachstehende als entwichen gemeldete Kriegsgefangene sind
wieder ergriffen: Zu Tagebuchnummer 2230 vom
18. März 1916: a) der russische Kriegsgefangene Janowski,
Konstantin Nr. 1/1248, b) der russische Kriegsgefangene Janowski,
Jwan, Nr. 1/1247, vom Arbeitskommando Großherzog. Ober-
försterei Schiffenberg, Müddingshausen, Kreis Gießen. Auf-
gegriffen am 22. 3. 1916 in Stauffenberg bei Gießen.

**Kommandantur
des Kriegsgefangenenlagers Wehlar.**

Niederzwehren, den 21. 3. 16.

Bekanntmachung.

Gestern sind 12 Kriegsgefangene von ihren Arbeitskom-
mandos entwichen und zwar 5 Russen von Salmannshausen, 2
Russen von Casdorf, 2 Russen von Bergeshausen, 1 Franzose
und 2 Belgier von Gewerkschaft Müdenberg bei Thringhausen.
Um Fahndung, Festnahme und Meldung hierher wird gebeten.

Kriegsgefangenenlager Cassel.

Bekanntmachung.

Betrifft: Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Nachdem am 15. März 1916 sämtliche Bestimmungen der Satzungen des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Kraft getreten sind, dürfen nunmehr nur noch an diejenigen Händler und Metzger Viehverkäufe stattfinden, die im Besitze der vorgezeichneten Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes sind. Andere Ausweiskarten sind ungültig.

Ich mache die Landwirte nochmals hierauf aufmerksam und füge an, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

Zeichnungsergebnis bei der Nassauischen Landesbank. Bei der Nassauischen Landesbank und ihren sämtlichen Nebenkassen wurden auf die vierte Kriegsanleihe gezeichnet 46 1/2 Million Mark gegen 48 bzw. 42 1/2 bzw. 27 Millionen Mark bei den früheren Anleihen. Die Zahl der Zeichner hat gegen früher erheblich zugenommen, sie beträgt diesmal fast 28000 Zeichner bei der dritten Zeichnung. Es wurden gezeichnet bei der Hauptkasse in Wiesbaden 19 1/2 Million Mark, einschließlich 7 Million Mark, welche die Landesbank und Sparkasse und 5 Million Mark, welche der Bezirksverband für sich und seine Institute gezeichnet haben. Bei den einzelnen Landesbankstellen war das Ergebnis folgendes: Frankfurt 2 Million Mark. Ueber eine Million Mark wurden gezeichnet bei den Landesbankstellen in Dillenburg, Diez, Herborn, Höchst, Idstein, Limburg, Montabaur, Müdesheim und Uffingen. Ueber eine halbe Million bis zu einer Million Mark in Elvielle, Bad Ems, Gladenbach, Hachenburg, Hadamar, Bad Homburg, Königstein, Langenschwalbach, Marienberg, Nassau, Nastätten, Oberlahnstein, Munkel, St. Goarshausen, Wallmerod und Weiburg.

!!: **Montabaur, 25. März.** Auf die vierte Kriegsanleihe wurden bei dem hiesigen Vorschußverein 80 000 Mark gezeichnet, bei der Kreis Sparkasse 745 200 Mark. Die Sammelzeichnungen in den Schulen ergaben 104 700 Mk., daran sind über 5000 Schulkinder beteiligt.

Literarisches.

(1) Wie wir unser Eisern Kreuz erwarben. Selbsterlebnisse. Nach persönlichen Berichten der Inhaber des Eisernen Kreuzes 1914, bearbeitet von Friedrich Freiherr von Dinklage-Campe. Deutsches Verlagshaus Bong u. Co., Preis des Vierzehntag-Hefes 50 Pfg.

(2) Rudolf Dammert: Der serbische Feldzug. Erlebnisse deutscher Truppen. Mit 67 Abbildungen auf Kunstdruckpapier und 2 Karten. In festem Umschlag mit Titelillustrationen 2 Mark, In Leinen geb. 3 Mark. Verlag von Bernhard Tauchnitz, Leipzig. Erlebnisse deutscher Truppen in Serbien wollte der Verfasser, der als Kriegsberichterstatter mit der Armee Mackensen den ganzen Feldzug mitgemacht hat, schildern. Aber es ist ein Heldentum geworden, ein Gesang von unerschütterlicher deutscher Tapferkeit, von deutschem Siegeswillen, deutscher Kraft, eine lodernde Ballade „von den gespenstischen Feldern, die in den Sturmnächten des Oktober wie ein Geisterheer über die Save und Donau brausten, Schlag auf Schlag die Wehrkraft eines schulpeladenen Volkes zerbrachen und die Pforte zum Morgenlande öffneten.“ Der Honorarertrag ist dem Generalfeldmarschall von Mackensen für die Kriegerfürsorge zur Verfügung gestellt.

(3) Zwei neue „Kriegshefte aus dem Industriebezirk“. Heft 13: „Vom Kulturglauben der deutschen Barbaren“, ein Vortrag von Pfarrer Fritz Haun. Duisburg, Verlag von G. D. Baedeker, Essen, 25 S. — 60 Pfg. (Auf Wunsch gegen Einsendung des Buchpreises frei ins Feld.) — Heft 14: „Kriegszeit und Jenseitsglaube“, von Pfarrer Walter Rausch, Essen, Verlag von G. D. Baedeker, Essen, 60 S. — 75 Pfg. (Auf Wunsch gegen Einsendung des Buchpreises frei ins Feld.)

(4) Neue Frauenkleidung und Frauenkultur. Organ des Deutschen Verbandes für Neue Frauenkleidung und Frauenkultur. Schriftleitung: Clara Sander, Elise Birmingham, beide in Köln. Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe. Jährlich 10 Hefte in Foch-Quart mit zahlreichen Abbildungen und Zeichnungen auf Kunstdruckpapier, sowie Schnittmusterbogen. Preis fürs Jahr 6 Mk., fürs Halbjahr 3 Mk. Probehefte unberechnet und portofrei.

(5) Ueber die neuen Geseeforschungen berichtet in einem reichlich illustrierten Aufsatz Dr. Albert Neuburger in der eben erschienenen 41. Kriegsnummer der Zeitschrift „Zur Guten Stunde“ (Deutsches Verlagshaus Bong u. Co., Berlin W. 57, Preis des Vierzehntagshestes 40 Pfg.) Schon früher hat man durch Analysen gefunden, daß Gese sich infolge ihres Eiweißgehaltes auch zur menschlichen Ernährung eignet und mehrfach versucht, aus der Gese ein Nahrungsmittel herzustellen. Die aus den Gärbottichen der Brauereien kommende, noch würzhaltige Gese wird zwischen heißen Walzen hindurchgeführt, so daß ein trockenes Produkt, eine Art von Gesepulver entsteht. Dieses wird dann entbittert. Mit Wasser gekocht ergibt sie eine Art von Suppe, die wie gute Fleischsuppe schmeckt. Man kann die Gese aber auch mit Kartoffeln oder mit Reis usw. zusammenkochen. In neuester Zeit haben sich jedoch durch weitere Forschungen noch zwei wichtige Eigenschaften der Gese herausgestellt. Man hat gefunden, daß sich der Eiweißgehalt der Gese durch ein neues Verfahren der Züchtung ganz bedeutend vermehren läßt. Ferner hat man aus dem Schüßengraben eine bis dahin unbekannte Geseart kennen gelernt. Diese neue Geseart zeigte nun die wichtige Eigenschaft, daß sie Fett bildet. Auch sie vermehrt sich sehr rasch und es ergibt sich eine Gese, die nicht weniger als 17 Prozent Fett und 31 Prozent Rohprotein enthält. Im gleichen Hefte beginnt übrigens ein neuer Roman aus der Feder Wilhelm Rubiners, das „Jugendwunder“ betitelt.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 30. März 1916, nachmittags 1 Uhr anfangend,

werden im Altdiezener Gemeindevwald, Distr. Steinrück
235 St. Nadelholzstangen 1. bis 3. Kl.
1294 St. Nadelholzreiserstangen 4 bis 5. Kl.
39 Nm. Buchen-Scheit und -Knüppel
1900 dergl. Wellen versteigert.

Altdiez, den 25. März 1916.

(8781)

Sprenger, Bürgermeister.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!